

| TOP | Betreff                                                                                                                                                                                                               |              |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 6   | Bauanträge                                                                                                                                                                                                            |              |
| 6.1 | gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Abbruch Stall, Neubau eines Ferienhauses mit 4 WE und Neubau Wohnhaus mit 4 WE in der Gemarkg. Loddin, Flur 2, Flst. 6/11, 9                                                | GVLo-0426/21 |
| 6.2 | gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Wohngebäudes mit 6 WE sowie Antrag auf Befreiung und Abweichung von § 50(1) LBauO M-V und Pkt. 3 der örtlichen Klarstellungssatzung (hier: Dacheindeckung) | GVLo-0427/21 |
| 6.3 | gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkg. Loddin, Flur 1, Flst. 545/2                                                                                      | GVLo-0431/21 |
| 6.4 | gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Teilabbruch an Bungalow und Garage, Schließung Durchgang und Schaffung eines Raumes für                                                                                     | GVLo-0433/22 |

Haustechnik in der Gemarkg. Loddin, Flur 1, Flst. 22/6, 27  
6.5 gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Einhausung (hier:  
Wintergarten) und Erweiterung einer Balkonanlage in der Gemarkg. Loddin,  
Flur 1, Flst. 523/9

GVLo-0434/22

Sehr geehrte Mitglieder,

mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden. Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

**Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht.**

Sitzungen, die in den vergangenen Tagen nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen wurden gilt gleichwohl das neue Recht.

Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hagemann  
Ausschussvorsitzender